

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

3. Februar 2015

Nr. 2015-66 R-721-26 Bericht zur Förderung der Pflege durch Angehörige in Privathaushalten (Zeitvorsorge und Wirksamkeit von Betreuungsgutschriften) (Postulat Alex Inderkum, Schattdorf)

I. Ausgangslage

Am 23. Januar 2013 reichte Landrat Alex Inderkum, Schattdorf, ein Postulat zu Förderung der Pflege durch Angehörige in Privathaushalten ein. Der Regierungsrat wurde mit dem parlamentarischen Vorstoss ersucht, zu den folgenden Punkten einen Bericht zu erstellen und allenfalls entsprechende Gesetzesanpassungen vorzuschlagen:

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Neueinführung von Massnahmen und den Leistungsausbau bestehender Konzepte zu prüfen, um die Pflege durch Angehörige in Privathaushalten besser zu fördern.
2. Der Regierungsrat wird verpflichtet zu prüfen, ob die Einführung einer Pauschalentschädigung, z. B. nach dem Modell des Kantons Freiburg, bei welchem 25 Franken pro Tag ausbezahlt werden, ein adäquates Mittel darstellt, um einerseits Kosten für die öffentliche Hand einzusparen und andererseits Lohneinbussen der pflegenden Angehörigen zu lindern.
3. Der Regierungsrat wird ersucht, das Modell Zeitvorsorge punkto Realisierbarkeit für den Kanton Uri zu prüfen.
4. Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, inwiefern diese Evaluation auf den Kanton Uri zutrifft und mit welchen Massnahmen die Öffentlichkeit besser über diesen Anspruch aufgeklärt werden kann.

In seiner Antwort vom 21. Mai 2013 erklärte sich der Regierungsrat bereit, folgende im Postulat aufgeworfenen Punkte genauer zu prüfen und einen Bericht zu erstellen:

1. Prüfung der Realisierbarkeit eines Projekts "Zeitvorsorge in Uri".
2. Prüfung der Wirksamkeit der EL-Betreuungsgutschrift und allfällige Massnahmen für eine bessere Information der Öffentlichkeit.

Der Landrat hat das Postulat entsprechend der Empfehlung des Regierungsrats am 26. Juni 2013 teilweise überwiesen. Der Regierungsrat hat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) damit beauftragt, einen entsprechenden Bericht zu erstellen.

II. Antrag des Regierungsrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Vom Bericht zur Förderung der Pflege durch Angehörige in Privathaushalten gemäss Anhang wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat Alex Inderkum, Schattdorf, zu Förderung der Pflege durch Angehörige in Privathaushalten wird als materiell erledigt abgeschrieben.

Anhang

- Bericht zur Förderung der Pflege durch Angehörige in Privathaushalten



**Bericht
zum Postulat von Landrat Alex Inderkum, Schattdorf, "Förderung
der Pflege durch Angehörige in Privathaushalten"**

A. Ausgangslage

Am 23. Januar 2013 reichte Landrat Alex Inderkum, Schattdorf, ein Postulat zur Förderung der Pflege durch Angehörige in Privathaushalten ein. Der Regierungsrat erklärte sich in seiner Antwort vom 21. Mai 2013 bereit, zu folgenden Punkten einen Bericht zu erstellen:

Prüfung der Realisierbarkeit eines Projekts "Zeitvorsorge in Uri".

Prüfung der Wirksamkeit der EL-Betreuungsgutschrift und allfällige Massnahmen für eine bessere Information der Öffentlichkeit.

B. Prüfung der Realisierbarkeit eines Projekts "Zeitvorsorge in Uri"

1. Allgemeine Bemerkungen

Ein Zeitvorsorge-Modell besteht darin, dass rüstige Rentnerinnen und Rentner als sogenannte "Zeitvorsorgende" hilfsbedürftige alte Menschen in der praktischen Alltagsbewältigung unterstützen und dafür Zeiteinheiten auf einem individuellen Konto gutgeschrieben erhalten. Diese können sie später, bei eigenem Bedarf, gegen entsprechende Leistungen neuer Zeitvorsorgender eintauschen.

2. Laufende Projekte

In verschiedenen Gemeinden in anderen Kantonen oder in einzelnen Kantonen wurden Zeitvorsorgeprojekte initiiert oder umgesetzt.

In der Zentralschweiz kennen bereits die Stadt Luzern und der Kanton Obwalden das Zeitgutschriftenmodell "Kiss". Dort sind die Genossenschaften seit dem Sommer 2013 aktiv.

Der Vereinsname steht für "Keep it small and simple". Der Name steht für ein niederschwelliges Angebot – eine Art Tauschbörse für Leute, die Hilfe suchen und Hilfe bieten. Die Hilfe leistenden Genossenschafter in Sarnen und Luzern haben keine Gewähr, später im Betagtenalter auf die Zuwendung jüngerer Genossenschafter zählen zu können. Es gibt zwar einen Anspruch darauf, doch der ist nicht abgesichert.

Ebenso in der Gemeinde Cham im Kanton Zug wird eine Trägerschaft vorbereitet, die das Zeitvorsorgemodell analog dem Modell im Kanton Obwalden umsetzen will.

Das St. Galler Zeitvorsorge-Projekt ist ein "nicht-zeitgleiches Zeitgutschriftensystem" zur Betreuung und Unterstützung hilfsbedürftiger älterer Menschen. Leistungsfähige Rentner und Rentnerinnen sollen im Austausch gegen Zeitgutschriften häusliche Unterstützungsdienste für hilfsbedürftige Betagte leisten. Die angesparten Zeitguthaben können später gegen entsprechende Leistungen eingetauscht werden. Im Dezember 2012 hat die Stadt St. Gallen zusammen mit bedeutenden städtischen und kantonalen Akteuren im Alters- und Sozialbereich (lokale Kirchgemeinden, SRK Kanton St. Gallen, Pro Senectute Kanton St. Gallen, Spitex Verband Kanton St. Gallen, Frauenzentrale Kanton St. Gallen, Amt für Soziales Kanton St. Gallen) die Stiftung Zeitvorsorge gegründet, welche das Vorhaben nun in die Tat umsetzt. Die Stadt St. Gallen hinterlegt die Zeitguthaben der Hilfeleistenden mit Geld. Sollte sich das Modell nicht durchsetzen, haben die Helfer zumindest den Lohn aus ihrer Helferzeit zugute.

Im Kanton Aargau hat der Regierungsrat im Juni 2013 das mit einem Postulat angestossene Projekt "Zeitvorsorge" zur weiteren Prüfung entgegengenommen. Ausgehend vom Projekt in der Stadt St. Gallen und weiteren Beispielen wird nun im Rahmen eines Vorprojekts geprüft, ob im Kanton Aargau ein Bedürfnis für ein solches Projekt besteht und welche Voraussetzungen hierfür erfüllt sein müssten.

3. Mögliche Umsetzung im Kanton Uri

Eine Umsetzung eines Zeitvorsorgeprojekts im Kanton Uri ist grundsätzlich möglich. Vorausgesetzt, es findet sich eine geeignete Trägerschaft. In den meisten der gestarteten Projekte wurde eine Genossenschaft auf kommunaler Ebene gegründet. Die Genossenschaftsmitglieder können Nachbarschaftshilfe geben oder/und nehmen.

In Anlehnung an das Projekt im Kanton Obwalden ist für eine Umsetzung im Kanton Uri mit folgenden Aufwendungen zu rechnen:

- Anstossfinanzierung zum Aufbau der Organisation ca. 50'000 bis 100'000 Franken;
- Schaffung einer Geschäftsstelle im Umfang von ca. 40 Stellenprozent.

Die Arbeitsgruppe Pflegefinanzierung, bestehend aus Vertretungen der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, der Gemeinden und Curaviva Uri, hat das Thema aufgegriffen. So hat sie am 26. Juni 2014 die Tagung "Zukunft Alter in Uri", die sich an die Gemeinden, die Alters- und Pflegeheime und die privaten Organisation der Altershilfe richtete, durchgeführt. Ziel dieser Veranstaltung war es unter anderem, mit den Teilnehmenden über den demographischen Wandel, die Bedürfnisse älterer Menschen und Problemlagen/Bedürfnisse der älteren Menschen in den Gemeinden zu diskutieren. Zudem wurden verschiedene alternative Betreuungsangebote, wie das Kommunale Versorgungskonzept der Gemeinde Kriens, das Projekt Siedlungs- und Wohnassistenz Horgen, das Projekt Betreutes Wohnen zu Hause und im Quartier der Stadt Luzern sowie das Zeitvorsorgeprojekt des Vereins KISS vorgestellt. In einer Folgeveranstaltung, die der Urner Gemeindeverband am 5. Februar 2015 durchführt, wird in einem nächsten Schritt eine Problemanalyse und Bedarfserhebung mit den Gemeinden gemacht.

Mit dem Projekt "Besuchs- und Begleitdienst mit Freiwilligen" hat das Rote Kreuz Uri Ende letzten Jahres ein Projekt, das in eine ähnliche Richtung geht, gestartet. Der Besuchs- und Begleitdienst mit Freiwilligen richtet sich vor allem an allein zu Hause lebende, betagte und/oder behinderte Menschen und besteht vorrangig in der Wahrnehmung eines sozialen Kontakts. Ziel des Besuchs- und Begleitdiensts ist die Integration und Partizipation der besuchten/begleiteten Personen am gesellschaftlichen Leben. Der Besuchs- und Begleitdienst stellt ein Angebot dar, das es allein lebenden Menschen ermöglicht, möglichst lange zu Hause wohnen und leben zu können. Im Hinblick auf die Gefahr der Vereinsamung hat der Besuchs- und Begleitdienst ein präventives Moment. Für Angehörige der besuchten und begleiteten Personen stellt der Besuchs- und Begleitdienst eine indirekte Entlastung dar.

Für ihren Einsatz werden die Freiwilligen pro Einsatzstunden mit Sammelpunkten einem sogenannten "Zytpunkt" entschädigt. Mit diesen erarbeiteten Punkten können sie Produkte kaufen. Diese Produkte, wie Jacken, Gilets, Schirme usw. sind nach aussen als Teil des Projekts erkennbar, so dass die Freiwilligen selber zu Botschaftern für neue Freiwillige werden.

Die Umsetzung eines Zeitvorsorgeprojekts im Kanton Uri wird in der Arbeitsgruppe weiterverfolgt und es ist nicht ausgeschlossen, dass dieses je nach Bedarf in einzelnen Gemeinden oder auf dem ganzen Kantonsgebiet umgesetzt wird.

C. Wirksamkeit der EL-Betreuungsgutschrift und allfällige Massnahmen für eine bessere Information der Öffentlichkeit.

1. Leistungsübersicht

Folgende Leistungen aus der ersten Säule zielen mehr oder weniger explizit darauf ab, die pflegenden Angehörigen zu entschädigen:

1.1 Die Hilflosenentschädigungen der AHV und der IV

Menschen im Rentenalter haben, wenn sie hilflos sind, Anspruch auf Hilflosenentschädigungen aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Bis Ende 2010 wurde eine Hilflosenentschädigung ausschliesslich bei Hilflosigkeit schweren und mittleren Grades ausgerichtet. Die Neuordnung der Pflegefinanzierung führte ab 2011 die Entschädigung für leichte Hilflosigkeit im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) ein – dies als Anreiz, dass ältere Menschen möglichst lange keine stationären Infrastrukturen beanspruchen müssen.

Auch die Invalidenversicherung (IV) sieht Leistungen vor, die darauf abzielen, pflegende Angehörige zu entschädigen. So erhalten Versicherte, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung bei den alltäglichen Lebensverrichtungen (An-/Auskleiden; Aufstehen/Absitzen/ Abliegen; Essen; Körperpflege; Verrichten der Notdurft; Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte) auf erhebliche direkte oder indirekte Dritthilfe oder persönliche Überwachung angewiesen sind, ebenfalls eine Hilflosenentschädigung.

Eines der Hauptziele der 4. IVG-Revision war die Erhöhung der Autonomie behinderter Menschen. Aus diesem Grund sind die Hilflosenentschädigungen für behinderte Menschen, die zu Hause leben, verdoppelt worden. Aktuell liegen diese Leistungen zwischen 470 Franken (Hilflosigkeit leichten Grades) und 1'880 Franken pro Monat (Hilflosigkeit schweren Grades). Diese Regelung trat am 1. Januar 2004 in Kraft, zusammen mit den Artikeln 13a und 13b Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) vom 29. Dezember 1997 über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV), gemäss denen Bezügerinnen und Bezüger einer Ergänzungsleistung zusätzlich die Kosten für direkt angestelltes Pflegepersonal (Art. 13a ELKV) und für Pflege und Betreuung durch Familienangehörige (Art. 13b ELKV) vergütet werden konnten.

1.2 Die Betreuungsgutschriften nach Artikel 29septies AHVG

Das AHVG sieht seit 1997 (10. AHV-Revision) Betreuungsgutschriften für Personen vor, die pflegebedürftige Verwandte betreuen. Betreuungsgutschriften sind fiktive Einkommen in der Höhe der dreifachen jährlichen Minimalrente zum Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs (aktuell 42'300 Franken pro Kalenderjahr), die im individuellen Konto der betreuenden Person gutgeschrieben werden. Diese Zuschläge zum rentenbildenden Einkommen können dazu beitragen, dass die betreuende Person bei Erreichen des Rentenalters eine höhere Rente erhält. Der Anspruch muss bei der Ausgleichskasse jährlich schriftlich geltend gemacht werden.

Damit die Ausgleichskasse einer Person Betreuungsgutschriften anrechnen kann, muss die betreuende Person:

- in der AHV versichert sein und darf keine Kinder unter 16 Jahren haben;
- Verwandte in auf- und absteigender Linie (Grosseltern, Eltern, Kinder), Geschwister, Ehegatten, Schwiegereltern oder Stiefkinder betreuen, die Anspruch auf mindestens eine mittelschwere Hilflosenentschädigung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV), der Unfallversicherung (UV) oder der Militärversicherung (MV) haben und
- für die betreuende Person leicht erreichbar sein, d. h. innert maximal einer Stunde (Art. 52g Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV]; SR 831.101).

1.3 Die Kostenvergütungen für erbrachte Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause nach Artikel 14 Absatz 1 Bestimmung b ELG

Bezügerinnen und Bezüger einer jährlichen Ergänzungsleistung (EL) werden zusätzlich die Krankheits- und Behinderungskosten vergütet. Seit 2008 die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft ist, gehen diese Kosten vollständig zulasten der Kantone. Uri wendete 2014 über 1 Mio. Franken für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten auf.

Im Kanton Uri bezeichnet das Reglement über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei Ergänzungsleistungen (RB 20.2435) die Kosten, die nach Artikel 14 Absatz 1 Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) vergütet werden können. Das Reglement entspricht materiell praktisch der oben zitierten ELKV, die infolge NFA aufgehoben und in Uri bis Ende 2010 angewendet wurde (Art. 34 ELG). Es unterscheidet unter dem Titel "Pflege, Hilfe und

Betreuung zu Hause" (Art. 6) im Wesentlichen zwischen Leistungen, die Familienangehörige erbringen (Art. 7), Leistungen durch direkt angestelltes Pflegepersonal (Art. 9) und Leistungen durch öffentliche und private Organisationen (Art. 10).

Ein Erwerbsausfall ist hier Anspruchsvoraussetzung. Im Unterschied zu den Betreuungsgutschriften nach AHVG müssen pflegende Angehörige somit aufzeigen können, dass sie zu Gunsten der Übernahme einer Pflege, Hilfe oder Betreuung zu Hause auf die Erzielung von Erwerbseinkommen verzichten. Indirekt vergütet der Kanton der pflegenden Person diesen Erwerbsausfall bis zu maximal 57'870 Franken jährlich (Stand: 2015). Ehegatten können diese Leistung nicht in Anspruch nehmen (Art. 7 Abs. 2 Reglement; so schon Art. 13b ELKV).

1.4 IV-Leistungen für pflegende Angehörige

Minderjährige Versicherte, die zu Hause leben, können zusätzlich zur Hilflosenentschädigung (Ziffer 1.1) einen Intensivpflegezuschlag erhalten, wenn der wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung notwendige Betreuungsaufwand im Vergleich zu nicht behinderten Kindern durchschnittlich vier Stunden oder mehr pro Tag beträgt. Diese Intensivpflegezuschläge liegen zwischen 470 Franken (zusätzlicher Aufwand von mindestens vier Stunden) und 1'410 Franken pro Monat (zusätzlicher Aufwand von mindestens acht Stunden).

Seit die 6. IVG-Revision, erstes Massnahmenpaket, in Kraft ist (2012), können Versicherte mit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV auch einen Assistenzbeitrag beanspruchen, wenn sie zu Hause leben. Diese neue Leistung erlaubt invaliden Versicherten, für die Erbringung ausgewiesener Hilfeleistungen eine oder mehrere Assistenzpersonen anzustellen, damit sie zu Hause ein selbstbestimmtes Leben führen können. Die Assistenzperson darf mit der versicherten Person nicht verheiratet sein (Art. 42^{quinquies} Bst. b Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG]; SR 831.20).

2. Keine Evaluation der Betreuungsgutschriften

Laut des Postulats soll eine Evaluation ergeben haben, dass Betreuungsgutschriften "aus unterschiedlichen Gründen noch selten genutzt" worden sind. Der Regierungsrat wird aufgefordert zu prüfen, inwiefern diese Evaluation auf den Kanton Uri zutrifft und mit welchen Massnahmen die Öffentlichkeit besser über diesen Anspruch aufgeklärt werden kann.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) befragte im ersten Halbjahr 2007 ein paar

wenige EL-Durchführungsstellen zur Wirkung und Inanspruchnahme der Leistungen für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause nach den damaligen Artikeln 13 ff. ELKV. Diese Umfrage (Evaluation) ergab u. a., dass die Zahl der Bezügerinnen und Bezüger dieser ELKV-Leistungen unter den Erwartungen blieb, was verschiedene, an dieser Stelle nicht näher zu erläuternde Gründe hatte.

Mit anderen Worten: Die im Postulat zitierte Evaluation äussert sich nicht zu den Betreuungsgutschriften (Ziffer 1.2), sondern zur Wirkung und Inanspruchnahme der Leistungen nach der zwischenzeitlich aufgehobenen ELKV (Ziffer 1.3).

Im Ergebnis trifft aber nach wie vor zu, dass die Leistungen nach alt Artikel 13b ELKV (Kosten für Pflege und Betreuung durch Familienangehörige) resp. nach Artikel 7 Reglement über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei Ergänzungsleistungen (Leistungen durch Familienangehörige) in Uri selten in Anspruch genommen werden. Gründe dafür sind, dass

- die Pflege, Hilfe oder Betreuung von gebrechlichen und/oder behinderten Menschen zu Hause in der Regel eine psychisch und physisch anspruchsvolle Aufgabe darstellt;
- Angehörigen die nötigen Fachkenntnisse für die Übernahme eines entsprechenden Mandats oft fehlen;
- Angehörige aus Angst vor mittelfristiger Arbeitslosigkeit erfahrungsgemäss nicht ohne weiteres bereit sind, ihre Erwerbstätigkeit zu Gunsten der Übernahme einer Pflege, Hilfe oder Betreuung zu Hause zu reduzieren oder ganz aufzugeben und
- in Uri mit der Spitex Uri oder des Bäuerinnenverbands Uri öffentliche Institutionen rund um die Uhr mit qualifiziertem Personal zur Verfügung stehen, deren Kosten ebenfalls im Rahmen des Reglements über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei Ergänzungsleistungen vom Kanton vergütet werden können (Art. 10).

In Uri nimmt zurzeit eine versicherte Person Leistungen nach Artikel 7 Reglement über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei Ergänzungsleistungen in Anspruch, während die Ausgleichskasse Uri 28 Versicherten (2014) Betreuungsgutschriften anrechnet. In anderen Kantonen, die telefonisch angefragt wurden, zeigte sich ein ähnliches Bild.

Dass die Leistungen nach Artikel 7 Reglement über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten selten in Anspruch genommen werden, erklärt sich im Lichte oben

genannter Kontextfaktoren, und nicht damit, dass sie zu wenig bekannt wären. Gerade am Beispiel des Assistenzbeitrags, der erst vor drei Jahren Aufnahme ins Gesetz (IVG) gefunden hat, zeigt sich, dass Leistungen durchaus nachgefragt werden (und sie in der Bevölkerung somit bekannt sind), wenn ein Bedürfnis danach besteht. So werden heute bereits an 15 versicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri Assistenzbeiträge ausgerichtet.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine breite Palette von Leistungen besteht, die bezweckt, pflegende Angehörige zu entschädigen. Der Bundesgesetzgeber hat im Laufe der letzten Jahre mit der Einführung der Hilflosenentschädigung leichten Grades für ältere Menschen, die zu Hause leben, mit der Verdoppelung der Hilflosenentschädigung für behinderte Menschen, die zu Hause leben, mit dem Assistenzbeitrag für behinderte Menschen, die zu Hause leben, aber auch mit der Erhöhung der Vergütungsobergrenze für Krankheits- und Behinderungskosten dem Bedürfnis von Personen mit hohem Pflegebedarf, zu Hause leben zu können, gebührend Rechnung getragen. Einen Handlungsbedarf, die Öffentlichkeit mehr oder anders über die Sozialversicherungsleistungen zu informieren, erkennt der Regierungsrat nicht.

D. Zusammenfassung

1. Prüfung der Realisierbarkeit eines Projekts "Zeitvorsorge in Uri":

Die Umsetzung eines Zeitvorsorgeprojekts im Kanton Uri ist grundsätzlich möglich. Eine Initiative dazu durch eine oder mehrere Gemeinden alleine oder gemeinsam würde vom Regierungsrat begrüsst. Es müsste allerdings eine geeignete Trägerschaft gefunden werden. Für den Aufbau einer solchen Organisation ist mit Aufwendungen von ca. 50'000 bis 100'000 Franken zu rechnen. Zudem wird eine Geschäftsstelle benötigt (40 Stellenprozent). Der Regierungsrat wäre bereit, eine finanzielle Beteiligung an den Aufbau eines Umsetzungsprojekts wohlwollend zu prüfen.

2. Prüfung der Wirksamkeit der EL-Betreuungsgutschrift und allfällige Massnahmen für eine bessere Information der Öffentlichkeit

Es besteht eine breite Palette von Leistungen, die bezweckt, pflegende Angehörige zu entschädigen. Dies sind die Hilflosenentschädigungen der AHV und der IV, die Betreuungsgutschriften, die Kostenvergütungen für erbrachte Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause und IV-Leistungen für pflegende Angehörige. Es trifft zu, dass Kosten für Pflege und

Betreuung durch Familienangehörige und die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei Ergänzungsleistungen in Uri selten in Anspruch genommen werden. Die Gründe dafür liegen aber nicht darin, dass diese Möglichkeiten der Bevölkerung nicht bekannt wären. Der Regierungsrat vermag deshalb keinen Handlungsbedarf zu erkennen, die Öffentlichkeit vermehrt oder anders über die Sozialversicherungsleistungen zu informieren.

Altdorf, 27. Januar 2015